

# Zur Statuten-Revision : (Umfrage III)

Autor(en): **Schmid, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins**

Band (Jahr): **19 (1901)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-145726>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# Zur Statuten-Revision.

(Umfrage III.)

Von C. Schmid in Chur.



Der von einigen in Bern studierenden Bündnerlehrern ausgearbeitete und im letzten Jahrgange publizierte Statutenentwurf gab Anlass zu lebhaften Diskussionen im Schosse der Kreis- und Bezirkslehrerkonferenzen. 22 Konferenzen sandten uns bezügliche Berichte ein, deren Inhalt, wie nachstehende Zusammenstellung darthun wird, recht mannigfaltig ist.

Voraus muss festgestellt werden, dass uns keine einzige Konferenz eine Kundgebung einsandte, von der gesagt werden könnte, es wäre dies nunmehr eine auf Grundlage des der Diskussion unterstellten Entwurfes ausgearbeitete Vorlage. Entweder beschränkte man sich auf die Behandlung einiger Hauptpunkte und trat auf anderes gar nicht ein, oder man lehnte den ganzen Entwurf mit kürzerer oder ausführlicherer Begründung ab und machte an dessen Stelle andere Vorschläge.

Eingehend diskutiert wurde zunächst *die Wahl der Lehrer auf vier Jahre* (event. längere oder kürzere Zeit). Darüber sprechen sich 17 Konferenzen (Bergell, Bernina, Chur, Herrschaft-V Dörfer, Ilanz, Imboden, Lugnez, Mittelprätigau, Oberengadin, Oberhalbstein, Obtasna, Rheinwald, Safien, Schams, Schanfigg, Unterhalbstein, Versam-Valendas) aus.

Bergell, Bernina, Chur, Ilanz, Rheinwald, Safien, Unterhalbstein wollen zur Zeit diese Frage nicht diskutieren und begründen ihren Standpunkt also:

*Bergell*: Si decide di non entrare nella prescrizione della nomina del maestro per quattro anni.

*Bernina:* Unsere Konferenz hat diesen Satz verworfen, und sie bleibt bei den frühern Bestimmungen, nämlich: a) Die Anstellung des Lehrers erfolgt auf unbestimmte Zeit. b) Eine allfällige Kündigung hat von seiten der Gemeinde bis zum Schlusse der Schule, von seiten des Lehrers spätestens zwei Monate nachher zu erfolgen.

*Chur:* Das Postulat der vierjährigen Anstellung des Lehrers und dasjenige des Schutzes der Lehrer gegen Nicht-Wiederwahl sind bei uns zwecklos, weil beide undurchführbar sind.

*Ilanz:* Stimmt Chur zu.

*Rheinwald:* Von der Wahl der Lehrer auf vier Jahre, sowie auch vom »Schutz vor ungerechtfertigter Wegwahl« will man lieber nichts wissen und glaubt damit nicht viel zu erzwecken. Sollten Zerwürfnisse, Unzufriedenheit und Widerwille zwischen Lehrer und Gemeinde (Schulrat) entstehen, so wäre ein freudiges, energisches Schaffen des Lehrers in der Gemeinde und Schule unmöglich, kurz: es hätte nicht mehr den rechten Klang, und beide Teile würden gewiss lieber ohne weitere Einmischung anderer ihrer Wege gehen.

Was übrigens die Wahl der Lehrer auf vier Jahre anbelangt, sowie auch die Verlängerung der Schulzeit, ist man der Ansicht, dass diese Punkte nicht in die Statuten aufgenommen werden können, sondern auf dem Wege der Gesetzgebung durch die zuständigen Behörden geregelt werden müssen.

*Safien:* Was die Wahl des Lehrers anbelangt, so wünscht man vorläufig beim alten zu bleiben und zu warten, bis ein neues Schulgesetz aufgestellt ist.

*Unterhalbstein:* Mit Art. 2, b betreffend Lehrerwahl konnte man sich nicht befreunden.

Herrschaft-V Dörfer, Imboden, Lugnez, Oberengadin, Ob-tasna, Schams und Schanfigg finden, Bestimmungen dieser Art gehören nicht in die Vereinsstatuten, und lassen sich also vernehmen:

*Herrschaft-V Dörfer:* Eine jährliche Lehrerwahl mit allem, was drum und dran hängt, hat oft etwas Entwürdigendes und sollte eine Amtsdauer von drei Jahren statuiert werden. . . . Eine Revision der erst vor wenigen Jahren in Kraft getretenen Statuten wird hierseits nicht gewünscht; dagegen soll durch eine Umfrage auf die Notwendigkeit eines bündnerischen Schulgesetzes aufmerksam gemacht werden.

*Imboden:* Der Statutenentwurf der Studenten ist zu verwerfen, weil § 2 nicht in die Statuten gehört; hingegen soll derselbe in die kantonale Schulordnung aufgenommen werden.

*Lugnez:* Die Konferenz geht mit der Anregung der Lehrerwahl auf vier Jahre einig, glaubt aber, eine solche Statuierung könne nur in einem zukünftigen Schulgesetz Platz greifen.

*Oberengadin:* Bestimmungen über Anstellung der Lehrer auf mehr als ein Jahr gehören zwar nicht in die Statuten; dagegen findet die Konferenz, es wäre zu wünschen und bei eventueller Revision der Schulordnung mindestens anzustreben, dass auch bei jährlicher Wiederwahl ein Kündigungstermin (z. B. wie im Oberengadin der 31. März) bestimmt würde.

*Obtasna:* Was der Berner Entwurf im wesentlichen Neues bietet, nämlich: 1. die Wahl der Lehrer auf mindestens vier Jahre, 2. die Ausdehnung der jährlichen Schulzeit etc. gehört nicht in die Statuten.

*Schams:* Dass die Vorschläge der Herren Initianten wohlgemeint sind, steht ausser Zweifel. Auch ihre Prinzipien verdienen alle Anerkennung. Leider aber sind manche dieser Vorschläge nicht praktikabel, solange sie nur als Paragraphen unserer Statuten figurieren und nicht als Gesetzesbestimmungen von Volk und Behörden sanktioniert sind. Solche Postulate, die also in den Statuten geringen Wert haben, beantragen wir zu streichen. Hiezu rechnen wir namentlich die sub § 2, litt. b, c und d speziell aufgeführten Zwecke. § 2 sollte einfach lauten: Der B. L. V. bezweckt eine geschlossene Organisation der Lehrerschaft zur Verteidigung ihrer idealen und materiellen Interessen.

*Schanfigg:* Bestimmungen über die Wahl der Lehrer auf eine genau festgesetzte Anzahl von Jahren gehören nicht in die Statuten des Lehrervereins, da die Aufstellung derselben Sache der Gesetzgebung und nicht der Lehrerschaft ist.

Mittelprätigau, Oberhalbstein und Versam-Valendas befürworten Wahl auf unbestimmte Zeit.

*Mittelprätigau:* Die bisherige Freiheit im Anstellungsverhältnis liegt mehr im Interesse der Lehrer als in demjenigen der Gemeinde. In der Mehrzahl der Fälle ist der Lehrer die kündende Part, ob freiwillig oder gedrängt durch die Verhältnisse, bleibe unentschieden. Ein längeres Vertragsverhältnis könnte überhaupt auch für den Lehrer unangenehm werden, wenn er für die betreffende Stelle nicht passt oder mit Schulräten und Eltern auf gespanntem Fusse



stünde. Dann wäre ein Lehrer an einer neuen Stelle jedenfalls besser aufgehoben. Umgekehrt könnte es dem Lehrer von der Gemeinde auch zur Pflicht gemacht werden, vier Jahre an ihrer Schule zu bleiben, auch wenn er inzwischen eine bessere oder passendere Stelle bekäme; denn das Vertragsverhältnis müsste für beide Kontrahenten ein bindendes werden. Dieser Paragraph gehört überhaupt nicht in die Statuten des B. L. V.; die Verwirklichung der ihm zu Grunde liegenden Idee steht mehr im Interesse der Gemeinden. Die Wahl des Lehrers soll nicht auf vier Jahre, sondern auf unbestimmte Zeit erfolgen und bis zu einer Kündigung (jeweilen Schulschluss) in Kraft bestehen. Diese Bestimmung gehört aber in die kantonale Schulordnung.

Wunsch: Der Tit. Vorstand des B. L. V. wird ersucht, genannter Bestimmung in geeigneter Weise Aufnahme in die kant. Schulordnung zu sichern.

*Oberhalbstein:* § 2, litt. b: »Wahl des Lehrers auf mindestens vier Jahre«, soll nicht als prinzipielle Bestimmung in die Statuten aufgenommen werden; denn die Verwirklichung dieser Forderung kann unter Umständen für Schule und Lehrer von nachteiligen Folgen sein. An dessen Stelle soll als Nachparagraph dienen:

a) Die Anstellung des Lehrers soll auf unbestimmte Zeit erfolgen, welche letztere fort dauert, solange nicht der Lehrer oder die Gemeinde einen Monat vor Schulschluss aufgekündigt hat.

b) Bei Anstellung eines Lehrers muss zwischen Lehrer und Gemeinde ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden. Eine allfällige Kündigung hat von seiten der Gemeinde oder des Lehrers einen Monat vor Schulschluss zu erfolgen.

*Versam-Valendas:* »Die in § 2, b, c und d niedergelegten Forderungen sind, abgelöst vom Statutenverbande, als Postulate beachtenswert, jedoch immerhin mit der Beschränkung, dass ihnen gegenüber andern, dormalen zeitgemässern und leichter realisierbaren Postulaten (z. B. Verlängerung der Seminarzeit) nur sekundäre Bedeutung zuzuerkennen ist. In Bezug auf Postulat b beschloss die Konferenz, Anstellung des Lehrers auf unbestimmte Zeit mit gegenseitiger Kündigung zu beantragen.

Aus diesen Kundgebungen geht einmal mit Sicherheit hervor, dass die Aufnahme einer Bestimmung über die Dauer der Anstellung in die Statuten von unserer Lehrerschaft *nicht* gewünscht wird. Dagegen ist die Mehrzahl der Konferenzen der Ansicht, es sollten auf gesetzgeberischem Wege bezügliche Vorschriften erlassen werden.

Es wird nun wohl das beste sein, wenn der Lehrerverein bei dem in Aussicht stehenden Erlass eines Schulgesetzes auf Verwirklichung dieser Forderung besteht. — Der Vorstand wird die Frage daher auch im Auge behalten.

18 Konferenzen sprechen sich auch direkt und indirekt, ausführlicher oder in einer kurzen Mitteilung über die Vorschläge betreffend die *Nichtwiederwahl* aus: Bernina, Bergell, Chur, Davos-Klosters, Herrschaft-V Dörfer, Ilanz, Imboden, Münsterthal, Oberengadin, Oberhalbstein, Obtasna, Rheinwald, Safien, Schams, Schanfigg, Unterhalbstein, Versam-Valendas, Vorderprätigau.

Bernina («Dagegen stimmt unsere Konferenz einem zweiten Vorschlage der Studenten in Bern bei, dass nämlich bei einer ungerechten Nichtwiederwahl eines Lehrers jedes Mitglied des B. L. V. sich verpflichte, während der Dauer von zwei Jahren jene Stelle nicht anzunehmen, und dass die begangenen Ungerechtigkeiten in der Presse veröffentlicht werden.»), Bergell, Obtasna («Wie der Verein seine Mitglieder vor ungerechtfertigter Wegwahl schützen will, das wollen wir dem Vorstand überlassen. Wir begnügen uns daher mit der allgemeinen Forderung: Schutz vor etc.»), Münsterthal, Unterhalbstein (Art. 15 b soll gestrichen werden.) und Vorderprätigau (in einer kurzen Bestimmung des eingereichten Statutenentwurfes) stimmen prinzipiell zu und wünschen bezügliche Vorschriften in den Statuten.

Davos-Klosters, Imboden und Oberengadin halten ein bezügliches Vorgehen ebenfalls für nötig und angezeigt, möchten aber auf ausführliche Bestimmungen in den Statuten verzichten. Davos-Klosters schreibt: »Allerdings muss dem schändlichen Unwesen der ungerechten Wegwahl, Nichtwahl und alljährlichen Wahl in thunlichster Bälde gesteuert werden; das kann aber der Lehrerverein und wird es thun, ohne dass ausführliche Bestimmungen hierüber in den Statuten stehen. Daneben zweifelt aber unsere Konferenz keinen Augenblick an der Durchführbarkeit dieses Gedankens.« Oberengadin: »In Bezug auf die von den Berner Kollegen vorgeschlagenen Massregeln zum Schutze gegen ungerechtfertigte Wegwahl ist die Ansicht unserer Konferenz die, dass die Aufstellung von Bestimmungen hierüber den *einzelnen Konferenzen zu überlassen sei.*«

Ablehnend verhalten sich: Chur, Herrschaft-V Dörfer, Ilanz, Oberhalbstein (Litt. d von § 12, dann § 13 bis und mit § 17 sollen gestrichen werden. §§ 13 und 14 haben keinen grossen Zweck.

Die Idee ist recht gut; aber deren Durchführbarkeit ist noch mehr als zweifelhaft. Es kann unter Umständen zu Polemiken schlimmster Natur kommen, welche der Schule und dem Lehrer nur schaden. § 15. Für diesen Punkt kann man sich nicht gar sehr erwärmen. Vorsicht ist die Mutter aller Weisheit, und bedenke man doch, was man thue. Dürfen wir behaupten, ein solcher Fall wäre so ein schreckliches Verbrechen, dass es wirklich verdiente, in der ganzen Welt bekannt zu werden? Glaubt man auch vielleicht, die betreffende Gemeinde würde sich damit begnügen, die Schand-annonce in der Presse zu lesen, um sich dann der seligen Ruhe hinzugeben? Glaubt man endlich, die betreffende Gemeinde würde sich gefallen lassen, ihre Lehrstelle durch den Lehrerverein einfach boykottieren zu lassen, ohne dazu Stellung zu nehmen? Ihr stehen Wege zum Weiterzuge offen; sie kann beim Erziehungsdepartement appellieren. § 17. Total sind wir gegen die Veröffentlichung in der Presse.«), Rheinwald, Safien, Schams (schlägt vor: »Jedes Mitglied hat das Recht, bei einer Nichtwiederwahl an den Vorstand des Vereins zu gelangen, und dieser ist gehalten, über die Gründe der Wegwahl Erkundigungen einzuziehen, und falls dieselben nicht gerechtfertigt sind, dem Weggewählten nach Kräften zur Erlangung einer andern Stelle behilflich zu sein.«), Schanfigg und Versam-Valendas.

Auch dieses Postulat findet also zur Zeit noch nicht bei der Mehrzahl der Konferenzen Anklang, wenigstens nicht in dem Sinne, dass bezügliche detaillierte Bestimmungen in die Statuten aufgenommen werden. Immerhin scheint man in weitem Kreisen die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes zu empfinden und Massregeln, die auf Schaffung erträglicherer Verhältnisse abzielen, zu wünschen.

Über die Meinung der Konferenzen bezüglich der *Ausdehnung der jährlichen Schulzeit und der Verbesserung der Fortbildungsschule* wird im Anschlusse an Umfrage IV (Rekrutenprüfungen) berichtet, so dass hier dieser Punkt übergangen werden kann. Immerhin möge konstatiert werden, dass die Konferenzen auch hierüber keine Bestimmungen in den Statuten wünschen, solche vielmehr in ein künftiges Schulgesetz verweisen möchten.

Über die andern Artikel des Entwurfes äussern sich nur wenige Konferenzen, woraus der Schluss gezogen werden kann, man hätte dagegen nicht viel einzuwenden.

Die Konferenz *Bergell*: »Si accetta l' aumento di tassa da



fr. 1 a 2 se quest aumento serve a aiutare maestri licentati senza motive«; weiter: Art. 19 »vien rigettato« und sub Art. 20 »fra gli organi della Societ  notasi anche l'annuario del Sodalizio.«  
*Chur* proponiert: »Es ist auf eine Statutenrevision einstweilen nicht einzutreten; hingegen soll der Vorstand die Frage prufen, wie man Mitgliedern entlegener Thalschaften den Besuch der Generalversammlung erleichtern k nnte.«

Die Konferenz Domleschg-Heinzenberg f hrte ihre Verhandlungen auf Grund der *alten* Statuten und machte folgende Vorschl ge:

a) Die bestehenden Statuten erhalten als Kopf Art. 1 und 2 a des neuen Entwurfes.

b) Die Mitgliedschaft der aktiven Lehrer ist von der Regierung aus obligatorisch zu erkl ren. (Art. 1 f llt weg.)

c) Zu § 5: Im weitem liegt dem Vorstand ob: Art. 12, a, b, c des Statutenentwurfes.

*Oberhalbstein*: § 11 des Berner Statuten-Entwurfes  ndern wir in dem Sinne ab: Jeder im Kanton aktiv wirkende Lehrer ist zum Eintritt in den Verein verpflichtet. Jedem Schulfreund ist der Beitritt zum Verein gestattet.

*Rheinwald*: »Die Konferenz w re einer allf lligen Statutenrevision nicht abgeneigt, w nscht aber, dass von seiten des Vereinsvorstandes ein Entwurf ausgearbeitet und den Konferenzen zu weiterer Beratung vorgelegt werde.«

*Schams*: Gegen s mtliche Paragraphen der Statuten (ausser 2, 3 und 13—17) haben wir nichts einzuwenden, insofern sie mit den auf Grund des Rundschreibens vom 5. Januar 1901 gemachten Antr gen in Einklang gebracht werden.«

Auf Anregung der Kreis-Lehrerkonferenz M nsterthal vom November 1900 erliess der Vorstand am 5. Januar 1901 ein Zirkular. in dem er die schon vor der Generalversammlung in Davos gefassten Beschl sse der Oberengadiner Konferenz zur Kenntnis brachte, an alle Bezirks- und Kreislehrerkonferenzen, woraufhin sich dann die meisten (19) auch  ber die Einf hrung einer *Delegierten-Versammlung* aussprachen.

Bernina, Chur, Herrschaft-V D rfer, Ilanz, Lugnez, Safien und Schanfigg votieren gegen die Kreierung dieses Instituts und zwar unter anderm mit folgenden Gr nden:

*Bernina*: »Als Antwort auf das Rundschreiben betr. Statutenrevision des B. L. V. erkl rt die Bezirkslehrerkonferenz Bernina,



dass sie ihrerseits in den gemachten Vorschlägen keine wesentlichen Vorteile erblickt. Sie zieht es vor, dass alle wichtigen Angelegenheiten den einzelnen Konferenzen zur Begutachtung unterbreitet werden, und misst einer Delegierten-Versammlung wenig Wichtigkeit bei.«

*Chur:* »Eine Delegiertenversammlung an Stelle unserer bisherigen Generalversammlung zu setzen, würde einen Rückschritt bedeuten.«

*Safien:* »In Bezug auf die Delegierten- und Generalversammlung wünscht man bei der Generalversammlung zu bleiben; aber den kleinen Konferenzen soll man den Besuch auch ermöglichen (Kantons- und Vereinskasse).«

*Schanfigg:* »Von einer Ersetzung der kantonalen Lehrerkonferenz durch eine Delegiertenversammlung will man durchaus nichts wissen. Man rückt doch nicht in alt fry Rätien an die Stelle der Demokratie die Oligarchie.«

Domleschg-Heinzenberg, Inn, Mittelprätigau und Schams wollen die Delegiertenversammlung als für die Generalversammlung *vorberatendes* Institut aufgefasst wissen.

*Domleschg-Heinzenberg* lässt sich also vernehmen: »Jeder kantonalen Konferenz hat unmittelbar eine Delegiertenversammlung voranzugehen. Die Delegierten vertreten an der Konferenz ihre Sektionen. Die Delegiertenversammlung hat die der kantonalen Konferenz vorzulegenden Traktanden vorzubereiten. Konferenzen mit unter 20 Mitgliedern wählen einen Delegierten, Konferenzen mit über 20 Mitgliedern wählen zwei Delegierte. Der Vorstand des B. L. V. soll an die Regierung gelangen um Bewilligung eines Beitrages; das Fehlende soll die Vereinskasse zahlen. Die Generalversammlung entscheidet definitiv in Fragen, die im Jahresbericht vorgesehen sind; in Fragen aber, die die Traktandenliste nicht vorsieht, nur unter dem Vorbehalte der Genehmigung durch die Sektionen, insofern, als die Fragen nicht rein pädagogischer Natur sind.«

*Inn:* »1. Die Bezirks-Lehrerkonferenz Inn wünscht Beibehaltung der Generalversammlung.

2. Derselben soll eine Delegiertenversammlung als vorberatende Versammlung vorausgehen.

3. Der Jahresbeitrag soll erhöht werden, wenn der Kanton die Kosten der Delegierten an der Vorversammlung nicht übernimmt.

4. Die kantonale Lehrerkonferenz soll im kommenden Schulgesetz als offizielles Institut inbegriffen sein.

5. Wenn ein Beschluss in der Delegierten- und Generalversammlung angenommen ist, so soll er für die ganze Lehrerschaft verbindlich sein.«

*Mittelprätigau:* »1. Der Gründung einer Delegiertenversammlung zur Vorbesprechung von Schulfragen für die kantonale Konferenz wird beigestimmt.

2. Alle Verhandlungsgegenstände der kantonalen Konferenz sollen auf die Traktandenliste kommen, und gefasste Beschlüsse haben nur dann für den gesamten Lehrerverein Gültigkeit und Kraft, wenn diese Bedingung erfüllt ist.«

*Schams:* »Die Konferenz hat, in Erwägung, dass durch eine Delegiertenversammlung: 1. die Vertretung aller Konferenzen unseres Kantons ermöglicht wird und 2. eine gründlichere Durchberatung gewichtiger Traktanden erwartet werden dürfe, erwähntes Institut der Delegierten befürwortet. Dieses soll jedoch *nicht* an die Stelle der Generalversammlung treten, sondern vielmehr der letztern durch Vorberatung behülflich sein und nur solche Fragen behandeln, welche geschäftlicher Natur sind, wie Statutenrevision, Besoldung, Lehrplan etc. Die Einberufung der Delegiertenversammlung wäre also nur dann erforderlich, wenn solche Traktanden erledigt werden müssen. Zu einem endgültigen Entscheid soll nur die Generalversammlung kompetent sein. Behufs Deckung der Kosten des neuen Instituts sollte der Jahresbeitrag erhöht und ein entsprechender kantonaler Beitrag erwirkt werden.«

Imboden, Oberengadin und Unterhalbstein verlangen die Delegiertenversammlung zur Erledigung von *Geschäftlichem* oder *Vereinsangelegenheiten*.

*Imboden:* »Man wünscht eine Revision im Sinne der Oberengadiner Konferenz; namentlich sind folgende Punkte zu beachten:

a) Mehr Freiheit und Abwechslung in der Regierung.

b) Repräsentativsystem. Auf die Generalversammlung sollen Delegierte geschickt werden, damit der Gesamtwille darin liege.«

*Oberengadin:* »Die jährlich in Verbindung mit der kantonalen Lehrerkonferenz tagende Delegiertenversammlung, zu welcher die Kreis- und Bezirkskonferenzen auf je 16 Mitglieder einen Abgeordneten schicken, hat in *Vereinsangelegenheiten* *allein* zu entscheiden. Die kantonale Konferenz wird sich bloss mit der Be-

sprechung des jeweiligen im Jahresbericht zu veröffentlichenden *Referates* befassen.

Die Delegierten sollen die Reisespesen (resp. das Taggeld) vergütet erhalten, und zwar je zur Hälfte von den Kreis- und Bezirkskonferenzen und von der Kasse des B. L. V. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird deshalb auf *Fr. 2.* — erhöht (Preis des Jahresberichtes).«

*Unterhalbstein:* »Die Konferenz spricht sich auch zu gunsten der Delegiertenversammlung aus und will dieser das Geschäftliche übertragen. An den Sitzungen sollen auch andere Lehrer mit beratender Stimme teilnehmen können. Auch die Generalversammlung soll dessenungeachtet jährlich abgehalten werden.«

Nach den Vorschlägen von Davos-Klosters, Münsterthal, Oberhalbstein, Obtasna und Vorderprätigau soll die Delegiertenversammlung über der Generalversammlung stehen und einzig verbindliche Beschlüsse fassen können.

Die Kreis-Lehrerkonferenz *Münsterthal* reichte einen vollständigen Statutenentwurf ein, der in extenso zur Kenntnis gebracht werden soll:

»§ 1. Die Lehrerschaft und die in den Schulen unterrichtenden Geistlichen verbinden sich zu einem bündnerischen Schulverein. Es ist dahin zu wirken, dass die gesamte bündnerische Lehrerschaft dem Vereine beitrete.

§ 2. Dieser bündnerische Schulverein bezweckt die Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens, sowie der Volksbildung im allgemeinen, im speziellen Verfechtung der Interessen des Lehrerstandes nach aussen, vornehmlich auch Schutz vor ungerechtfertigter Wegwahl.

§ 3. Die Leitung des Vereins wird besorgt: *a)* durch eine Delegiertenversammlung, *b)* durch den Vereinsvorstand, *c)* durch die Sektionsvorstände.

§ 4. Die Delegierten versammeln sich ordentlicherweise jährlich einmal, und zwar Ende September oder anfangs Oktober, ausserordentlicherweise auf den Ruf des Vorstandes, oder wenn ein Viertel der Sektionen es verlangt. Den Delegierten werden aus der Kasse des Schulvereins die Reisekosten vergütet.

§ 5. Die Obliegenheiten der Delegiertenversammlung sind: *a)* Wahl des Vorstandes, *b)* Prüfung der Vereinsrechnung, *c)* Beratung und Entscheid über Anträge des Vorstandes, der Konferenzen oder einzelner Mitglieder. Die Entscheide sollen innert 14 Tagen



den Sektionen bekannt gegeben werden. Wenn innert 2 Monaten nach der Bekanntgabe kein Urabstimmungsbegehren im Sinne von § 15 eingereicht wird, so treten dieselben in Kraft, *d)* Bestätigung des Umfragebogens, *e)* Wahl des nächsten Sitzungsortes.

§ 6. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern und wird auf drei Jahre gewählt. Die nämlichen Mitglieder des Vorstandes können nicht länger als zwei Amtsperioden nacheinander demselben angehören. Der Vorstand hat die Delegierten einzuberufen, das Traktandenverzeichnis und die Umfragen aufzustellen und der Delegiertenversammlung die Vereinsrechnung vorzulegen. Am Ende seiner Amtsperiode erstattet er einen Bericht über die Thätigkeit des Vereins.

§ 7. Die Delegierten werden durch das Vereinsorgan (event. mittelst schriftlicher Einladung) einberufen. Die Einladung hat das ganze Traktandenverzeichnis zu enthalten und muss den Abgeordneten mindestens 14 Tage zum voraus zugestellt werden. Anträge von Konferenzen oder einzelnen Mitgliedern sind rechtzeitig dem Vorstände einzureichen. Dieselben sind tale quale in das Traktandenverzeichnis aufzunehmen.

§ 8. Der Vorstand wird für seine Arbeit angemessen entschädigt. Die Entschädigung soll durch ein entsprechendes Statut normiert werden.

§ 9. Der bündnerische Schulverein gliedert sich in Sektionen (Kreis-Lehrerkonferenzen), von denen jede die Lehrerschaft eines politischen Kreises umfasst.

§ 10. Im Anschluss an die Delegiertenversammlung kann jährlich eine kantonale Konferenz stattfinden. Diese, sowie allfällige Bezirks- und Unterkonferenzen sind nicht als Sektionen des Vereins zu betrachten. Sie haben aber gleich diesen das Recht, Anträge an den Vorstand zu Handen der Delegiertenversammlung zu stellen.

§ 11. Die Kreiskonferenzen versammeln sich ordentlicher Weise dreimal im Jahre, um schulwissenschaftliche Fragen zu besprechen und Vereinsgeschäfte zu erledigen. Umfragebegehren haben sie in der Regel an den Vorstand zu leiten. Immerhin ist es ihnen unbenommen, von sich aus unter gleichzeitiger Anzeige an den Vorstand mit solchen an die Schwesterkonferenzen zu gelangen.

§ 12. Die Sektionen wählen auf je 16 Mitglieder einen Delegierten. Bruchteile über acht Mitglieder berechtigen zur Wahl



eines fernern Delegierten. Jede Kreiskonferenz hat das Recht der Vertretung durch mindestens einen Delegierten.

§ 13. Unter Leitung des Vorstandes erscheint während des Schulkurses monatlich einmal ein Vereinsblatt. Dasselbe enthält alle Publikationen in Vereinsachen und Aufsätze pädagogischen Gehalts; es soll auch hauptsächlich dem Meinungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern dienen.

§ 14. Jedes Mitglied zahlt Fr. 1. — Eintritt und Fr. 2. — Jahresbeiträge, exklusive Abonnement für das Vereinsorgan.

§ 15. Wenn die Delegiertenversammlung es beschliesst, oder wenn ein Viertel der Sektionen es verlangt, so ist eine Angelegenheit der Urabstimmung zu unterbreiten.

§ 16. Revision der Statuten kann nur auf Grund der Urabstimmung vorgenommen werden, und zwar entscheidet die absolute Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

*Davos-Klosters:* Die Kreislehrerkonferenz acceptiert die Vorschläge des Münsterthaler Entwurfes mit besonderer Betonung der drei Punkte: Delegiertenversammlung, Urabstimmung und § 11 (im Münsterthaler Entwurf).

Zu § 1 wünscht sie den Zusatz: Personen ausserhalb des Lehrerstandes kann der Verein zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich um das Schulwesen besonders verdient gemacht haben. Die Konferenz Davos-Klosters fordert ausdrücklich die Urabstimmung für die bevorstehende Statutenfrage.

*Oberhalbstein:* »Wir beantragen an Stelle der kant. Lehrerkonferenz eine Generalversammlung durch Vertretungen der Kreiskonferenzen mittelst Delegierten.

Zur Bestreitung der Auslagen der Delegierten leistet in Zukunft jedes Vereinsmitglied einen Jahresbeitrag von Fr. 2. —. Sollten dadurch die Auslagen nicht gedeckt werden, so möchten wir um das Fehlende beim Kanton nachsuchen.

Jede Kreis-Lehrerkonferenz beordert zur Generalversammlung zwei Delegierte. Unter Voraussetzung der Abordnung von Delegierten soll die kant. Konferenz die Befugnis haben, von sich aus definitive Beschlüsse zu fassen; jedoch haben dabei nur die Delegierten Stimmrecht.

Unter der Annahme der bisherigen Zustände soll der kant. Lehrerkonferenz kein Recht zukommen, von sich aus definitive Beschlüsse zu fassen.«

*Obtasna* lehnt sich an den Münsterthaler Entwurf an, immerhin verschiedene Abänderungen und Streichungen beantragend: § 1. Die Lehrerschaft und Schulfreunde (statt die an den Schulen wirkenden Geistlichen) verbinden sich ... § 6. Streichung des Passus: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht länger als zwei Amtsperioden nacheinander demselben angehören. § 7. Streichung von »Anträge von Konferenzen« ... bis zum Schluss. § 9. »Kreisresp. Bezirkskonferenzen«. § 10. Im Anschlusse an die Delegiertenversammlung *findet* eine kantonale Lehrerkonferenz statt. § 11. ... Umfragen haben sie an den Vorstand zu leiten, also Streichung von »in der Regel« und des Satzes von »Immerhin« bis zum Schluss. § 13 gestrichen. § 14. Jedes Mitglied bezahlt Fr. 1.— Eintritt und Fr. 2.— Jahresbeitrag, inklusive Abonnement auf den Jahresbericht. § 16. Zur Statutenrevision: »Zweidrittels-Mehrheit«, statt absolute Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

Die Kreis-Lehrerkonferenz *Vorder-Prättigau* pflichtet dem Münsterthaler Entwurf bedingungslos zu, ohne ihre Stellungnahme weiter zu begründen.

Die oben nicht genannten Konferenzen haben zur Frage der Delegiertenversammlung nicht Stellung genommen.

Ein weiterer von den meisten Konferenzen behandelte Punkt ist die *Herausgabe* eines besondern *Vereinsorganes oder Schulblattes*.

Während Davos-Klosters, Münsterthal und Vorderprättigau ein monatlich erscheinendes Schulblatt wünschen, sehen Bergell, Bernina, Chur, Domleschg-Heinzenberg, Herrschaft-V Dörfer, Imboden, Inn, Lugnez, Oberengadin, Obtasna, Mittelprättigau, Safien, Schams und Schanfigg den Jahresbericht als völlig genügend an. Ilanz schlägt vor, die »Seminarblätter« so zu erweitern, dass sie als Vereinsorgan gelten können.

Die übrigen Konferenzen lassen sich in Sachen nicht vernehmen. Neun Konferenzen (Davos-Klosters, Domleschg-Heinzenberg, Münsterthal, Oberengadin, Oberhalbstein, Obtasna, Safien, Schanfigg, Vorderprättigau) zogen auch den Art. 8 in Diskussion; Münsterthal schlägt an dessen Stelle den Art. 11 vor; Davos-Klosters und Vorderprättigau pflichten bei.

*Davos-Klosters* führt aus: Der § 8 der alten Statuten hat viel Unwillen unter den Lehrern aufm Lande hervorgerufen, birgt wohl auch eine Gefahr für die gesunde Entwicklung des Lehrerstandes. Viele Lehrer erblicken darin eine gelinde Knebelung. Offenbar bedeutet er eine Bevormundung der Lehrerschaft, die sie



nicht nötig hat, deren sie sich fast schämen muss. Daher sprechen wir uns entschieden für § 11 des Münsterthaler Entwurfes aus, der auch den richtigen Mittelweg weist.«

*Domleschg-Heinzenberg:* »Den Konferenzen sei ausnahmsweise gestattet, miteinander über Fragen von allgemeinem Interesse direkt zu verkehren.«

*Oberengadin:* »Wünsche und Anträge der Konferenzen sind dem Vorstande einzureichen, welcher dieselben tale quale in die Traktandenliste der Delegiertenversammlung aufzunehmen hat.«

*Oberhalbstein:* »In der Regel sollen Mitteilungen und Vorschläge der Konferenzen an ihre Schwesterkonferenzen durch die Hand des Vorstandes des Lehrervereins gehen; in dringenden Fällen aber sollte es den Konferenzen freistehen, direkt an ihre Schwesterkonferenzen zu gelangen, unter gleichzeitiger Avisierung des Vorstandes.«

*Obtasna* streicht den Art. 11 und fügt bei: »Daraus (aus der Korrektur am Münsterthaler Entwurf) geht einmal hervor, dass wir den viel umstrittenen Art. 8 der alten Statuten beibehalten wollen, und dass wir den bez. Vorschlag der Münsterthaler verworfen haben. Ordnung muss sein!«

*Safien:* »Was den Verkehr zwischen Schwesterkonferenzen anbetrifft, ist man geteilter Ansicht.«

*Schanfigg:* »Aus Ziffer 3 status quo mit Delegiertenversammlung geht auch hervor, dass § 8 der bisherigen Statuten unverändert bleiben soll.«

Die Konferenz *Vorder-Prätigau* stimmt, ohne es eigentlich besonders zu sagen, dem Vorschlage der Münsterthaler bei, da sie denselben ohne jegliche Ausstellung acceptiert.

Die übrigen Konferenzen hüllen sich hinsichtlich dieses Gegenstandes in Schweigen.

\*

\*

\*

Nachdem der Vorstand all diese Kundgebungen geprüft, fragte er sich, wie nun in Sachen weiter vorgegangen werden solle. Von der Vorlage irgend eines der eingereichten Entwürfe an die Generalversammlung ohne weitere Abänderung glaubte er angesichts der grossen Verschiedenheit in den Meinungsäusserungen absehen zu müssen. Er that dies um so mehr, als auch seitens einzelner

Konferenzen der Wunsch geäußert worden war, der Vereinsvorstand möchte der Lehrerschaft einen revidierten Statutenentwurf unterbreiten, natürlich unter möglichster Berücksichtigung der im Schoße der Sektionen sich geltend machenden Wünsche.

Zur Erläuterung des beigegebenen Entwurfes mögen nachstehende Ausführungen folgen.

Eine Frage von prinzipieller Bedeutung ist in erster Linie die Einführung des *Delegiertensystems*.

Wie sich aus der obigen Zusammenstellung ergibt, wollen 7 Konferenzen (von 19) davon überhaupt nichts wissen, während 5 sie als vorberatendes Institut, 3 sie als in »Geschäftssachen«, resp. »Vereinsachen«, zuständig erklären, 5 sie an Stelle der Generalversammlung setzen möchten.

Daraus ziehen wir den Schluss, dass die Mehrheit der bündnerischen Lehrerschaft einer Abschaffung oder Verstümmelung der Generalversammlung abgeneigt ist, vielmehr gerne ihre Hand dazu bieten wird, deren Bedeutung zu heben. Dies wird in zwei Jahren, wenn der Schienenstrang nach Ilanz und dem Engadin führt, leicht möglich sein. Dann kann der Grossteil der bündnerischen Lehrerschaft ohne allzu grosse Kosten die Generalversammlung in den meisten Fällen bei gutem Willen besuchen. Dass aber eine Tagung bei möglichst allgemeiner Beteiligung in erster Linie das Band der Solidarität stärkt, am wirksamsten Schwung in die Reihen des Vereines bringt, beweisen eine Reihe von Versammlungen in den letzten Jahren (so in Chur, Thusis, Reichenau etc.). Es darf nicht vergessen werden, dass ein näheres Bekanntwerden der Glieder unseres Standes unter sich und die Pflege der Kollegialität in unserm weitverzweigten Kanton ausserordentlich wünschbar ist. Wie anders soll diese aber wirksam stattfinden als durch die alljährliche Abhaltung der Generalversammlung? Dass diese für die Besprechung wissenschaftlicher Fragen eigentlich das richtige Organ sei, geben selbst die Gegner zu, indem sie sie noch wollen fortbestehen lassen, die einen unter etwas günstigeren, die andern unter fragwürdigeren Bedingungen.

Der Vorstand glaubt also, es liege durchaus im Interesse der Lehrerschaft, die Generalversammlung als oberste Instanz in Vereinsachen beizubehalten, und sieht sich veranlasst, auf das schöne Mass der durch dieselbe geleisteten Arbeit (vide Jahresbericht XVIII) hinzuweisen. Nicht »Abschaffung«, sondern »Ausbau«, »Verbesserung« der Generalversammlung sei also Losung.



In diesem Sinne fassen wir die Kundgebungen der Konferenzen, die das Delegiertensystem empfehlen, auf und unterbreiten ihnen die bezüglichen Vorschläge in unserm Entwurfe.

Freilich kann unsere diesmalige Beratung hinsichtlich dieser Neuerung noch nur eine eventuelle sein. Da die Verabreichung von Taggeldern resp. Reiseentschädigungen an die Delegierten namhafte Kosten verursachen wird, so ist es nur gerechtfertigt, wenn mehrere Konferenzen den Kanton zur Mittragung heranziehen wollen. Die diesjährige Generalversammlung hat also in erster Linie zu beschliessen, ob sie ein bezügliches Gesuch an die Tit. Behörden abgehen lassen will oder nicht, und in diesem Sinne die Revision der Statuten vorzunehmen. Wird uns durch den Tit. Kleinen Rat entsprochen, so ist die Sache erledigt, wenn nicht, so liegt uns nächstes Jahr die Aufgabe ob, unsere Statuten damit in Einklang zu bringen.

Ohne Zweifel wird durch die Abhaltung einer Delegiertenversammlung die Stimmung der Lehrerschaft im ganzen Kanton leichter und sicherer konstatiert werden können und durch die zweimalige Beratung der Traktanden einer grössern Gründlichkeit Vorschub geleistet, nicht aber dann, wenn 40—50 Mann an Stelle der Generalversammlung treten und in noch engerm Kreise die Angelegenheiten des Vereins in den weitaus meisten Fällen endgültig erledigen. Das wäre nun freilich in keiner Weise demokratisch, wie die Konferenz Schanfigg mit Recht betont. In St. Gallen, woselbst man noch das Delegiertensystem hat, aus der Zeit her, da die Verkehrsverhältnisse noch weitaus ungünstiger waren, ist kein Mensch mit den Zuständen zufrieden, wie die vorjährige Synodalkampagne zur Genüge bewiesen hat. Und wir sollten nun in einem Zeitpunkte, da sich die Verhältnisse teils schon gebessert haben oder sich noch bessern werden, unsere Statuten in geradezu rückschrittlichem Sinne revidieren wollen, wie es nach unserer Ansicht geschähe, wenn man der Generalversammlung das Recht, in Angelegenheiten der bündnerischen Lehrerschaft oberste Instanz zu sein, nehme?

Der Vorstand fragte sich dann auch, welches wohl der geeignetste Zeitpunkt für Abhaltung der Delegiertenversammlung sein möchte. Im Kanton Zürich, woselbst man in der Prosynode ein ähnliches Institut hat wie es die von uns vorgeschlagene Delegiertenversammlung ist, versammeln sich die Abgeordneten 14 Tage vor der Synode. Wir untersuchten, ob dies nicht auch bei uns möglich wäre, fanden

aber, dass eine zweimalige Reise über die Berge der hohen Kosten wegen nicht wohl angehe, und einigten uns dahin, für die Delegiertenversammlung den der Generalversammlung vorausgehenden Tag (Nachmittag) festzusetzen. Dadurch wird es möglich, dass die Delegierten auch in der Generalversammlung ihre Meinung zur Geltung bringen, wodurch denn doch die Stimmung der Lehrerschaft aller Teile des Kantons genügend zum Ausdruck gelangen könnte. Die Kosten dürften sich so auf eine erschwingliche Höhe belaufen.

Ob nun alle der Generalversammlung vorzulegenden Traktanden, auch die wissenschaftlicher Natur, durch die Delegiertenversammlung vorzubereiten sind, hängt wohl einigermaßen von der zur Verfügung stehenden Zeit, resp. von dem Umfange der »geschäftlichen« Beratungs-Gegenstände ab. Rechnungsprüfung, Wünsche und Anträge etc. sind Dinge, die in der Regel kaum einen ganzen Nachmittag in Anspruch nehmen. In diesem Falle wird eine Vorbesprechung der Referate allenfalls nur gute Dienste leisten. In dieser Hinsicht sollte die Delegiertenversammlung das Recht haben, sich nach den Verhältnissen zu richten.

Für die Zahl der durch die Sektionen zu bestimmenden Delegierten acceptierten wir den Vorschlag der Konferenz Domleschg-Heinzenberg, der einigermaßen die kleinen Konferenzen, die eben gewöhnlich auch in entlegenen Thalschaften zu finden sein werden, begünstigt. Immerhin dürften der Kreis-Lehrerkonferenzen wenige sein, die über 40 Mitglieder zählen, sodass man den Vorschlag billig finden wird.

Eine strikte Vorschrift, dass die Kreis-Lehrerkonferenzen (Sektionen) nur die Lehrer eines politischen Kreises umfassen sollen, wollten wir nicht aufstellen, da in dieser Hinsicht Verhältnisse bestehen, die man nicht gerne ändert, und deren Fortbestand auch gar keine Unzukömmlichkeiten zur Folge hat. So besuchen die Lehrer von Flims seit Jahr und Tag die Kreis-Lehrerkonferenz Ilanz statt diejenige von Imboden, die von Praden und Tschierschen die vom Schanfigg u. s. w. Sodann vereinigen sich oft auch zwei Kreise zu einer Kreis-Lehrerkonferenz, so Trins (ohne Flims) mit Rüzüns zu Imboden, Klosters und Davos, Herrschaft und V Dörfer, Thusis-Heinzenberg und Domleschg. Für den kantonalen Lehrerverein dürfte es genügen, dass er bestimmt, ein und dasselbe Mitglied dürfe nur in einer Konferenz, die sich als Sektion des B. L. V. erklärt hat, sein Stimmrecht ausüben



Allfällige Unterkonferenzen — Bezirkskonferenzen (wie z. B. Ilanz-Vorderrhein) — können wohl bestehen, sind aber nicht als Sektionen zu betrachten. In dieser Beziehung wird nach Annahme des Entwurfes durch eine Umfrage die Angelegenheit geregelt werden, d. h. eine genaue Feststellung der Sektionen stattfinden müssen, um Ordnung zu schaffen und zu verhüten, dass dieselben Mitglieder mehrmals mit ihrer Stellungnahme zu den Vereinsangelegenheiten aufmarschieren können.

Um die Herren Kantonsschullehrer, die auch bisher in schöner Zahl unsere Versammlungen besuchten, in unsere Reihen aufzunehmen und für unsern Verein zu interessieren, schlagen wir vor, ihnen das Recht auf Ernennung eines Delegierten geben zu wollen.

Ein Punkt, der in und ausserhalb der Konferenzen zu mehrfacher Diskussion Anlass gab, ist der Art. 8 der alten Statuten.

Um die Bedeutung desselben für unsern Verein zu würdigen, muss an folgende Vorkommnisse erinnert werden.

Die Bezirkskonferenz Ilanz erliess am 1. Dezember 1895 folgendes Zirkular an alle Konferenzen:

»Die Bezirks-(Kreis-)Konferenz Ilanz hat in ihrer Sitzung vom 9. März a. c. nach Anhörung des gediegenen Referates: »Ein Blick auf die Umgebung unserer bündnerischen Schulen« und lebhafter Diskussion darüber beschlossen, die folgenden vom Referenten aufgestellten Thesen den Tit. Schwesterkonferenzen mitzuteilen und sie dringend zu ausführlicher Einzelbehandlung derselben im nächsten Konferenzjahr zu ersuchen, um dann auf Grund einer vielseitigen Ansichtsäusserung weitere Schritte zur Verwirklichung der ausgesprochenen Idee thun zu können. Referent griff rücksichtslos bestehende Schulverhältnisse und -Einrichtungen an, und seine Arbeit gipfelt in folgenden Thesen, die geprüft werden sollen:

1. Wahl eines Schulmannes als Erziehungsdirektor.
2. Änderung der Schulkontrolle. (Inspektion.)
3. Verpflichtung der Gemeinden zu bessern Einrichtungen.
4. Lehrplanänderung an der Kantonsschule und Verwahrung dagegen, dass den Seminaristen diejenigen Lehrer entzogen werden, die ihnen von rechtswegen zukämen.
5. Was kann von den Schulbehörden für die Hauserziehung gethan werden?»

Unterm 22. Juli 1895 richtete die Kreis-Lehrerkonferenz Chur nachfolgende Petition an den Vorstand des kant. Lehrervereins:

»Es ist im abgelaufenen Schuljahr öfters vorgekommen, dass sich Konferenzen mittelst Zirkularen direkt an die übrigen Konferenzen wendeten und hierdurch Schulfragen verschiedenster Art in Diskussion setzten, unter anderm in einer Form und Unvollständigkeit, dass es absolut unmöglich war, daraus zu entnehmen, welche Stellung die initiante Konferenz einnahm. Unter den obgenannten Schulfragen befanden sich solche, deren Erledigung von höchster Bedeutung für unser Schulwesen ist, und die somit auch mit äusserster Vorsicht und ruhigem Takte geprüft und behandelt werden müssen.

Die Kreis-Lehrerkonferenz Chur ist daher einstimmig der Ansicht, dass dieses Vorgehen einzelner Konferenzen kaum den Interessen der Schule und der Lehrerschaft dienlich sein dürfte, glaubt vielmehr, es sollten derartige Wünsche und Anträge zunächst an den Vorstand des bündnerischen Lehrervereins zur Prüfung und Begutachtung gerichtet werden, der sie dann in der Jahresversammlung oder durch die allgemeine Umfrage weiterer Beratung zu unterbreiten hätte.

Von dieser Anschauung ausgehend, beschloss die Kreis-Lehrerkonferenz Chur, Sie zu ersuchen, Vorsorge zu treffen, sei es durch eine Revision, resp. Ergänzung der Vereinsstatuten oder auf anderm Wege, dass künftighin der Verkehr zwischen den einzelnen Konferenzen zweckentsprechender geregelt werde und der nächsten Jahresversammlung bezügliche Vorschläge zu unterbreiten.«

Der Vorstand des B. L. V. gab dieser Initiative Folge und unterbreitete die Angelegenheit den Sektionen zur Besprechung und berichtete im XIV. Jahresbericht über deren Ergebnis. Es ist sehr wünschbar, dass die Mitglieder des B. L. V. die bezüglichen Ausführungen nachlesen, so können sie sich über die Intentionen des Vorstandes orientieren und zugleich in Erfahrung bringen, dass Konferenzen, die heute am energischsten nach Revision rufen, kräftig für unveränderte Annahme des weitergehenden ersten Entwurfes einstanden, so z. B. Davos. Der Vorstand hat sich, wie man sieht, zu einer Abänderung des alten § 8 verstanden. Es sollen künftig alle Rundschreiben über Fragen von allgemeinem Interesse vom Vorstande an die Delegierten- und Generalversammlung oder die Sektionen geleitet werden. Abschnitt 2 ist also bis zu »Dabei bleibt es . . . .« gestrichen. Freilich konnten wir uns



nicht damit einverstanden erklären, dass dem Vorstande das Recht genommen werde, seinen allfällig abweichenden Standpunkt darzulegen. Wir denken, es dürfte denn doch nicht zu viel verlangt sein, wenn man dem Vorstand, dem die Leitung des Vereins übertragen ist, das Recht gewahrt wissen will, das jede Konferenz durch sein Rundschreiben und die darin enthaltenen Ausführungen für sich in Anspruch nimmt, gemäss des Grundsatzes »Audiatur altera pars«. „*Ordnung muss sein!*“ sagt die Konferenz Obtasna mit Recht.

Über die Frage, ob unser Verein *Lehrer-* oder *Schulverein* heissen soll, hat sich unsere Ansicht seit dem vorigen Jahre nicht geändert. Will man einen durch Solidarität starken Verein, dann muss er in erster Linie aus Lehrern bestehen, und auch der Name soll dies andeuten. Wir wollen unsere Interessen dem Staate, der Gemeinde, den Schulräten gegenüber wahren und können uns freuen, wenn recht viele mit uns sympathisieren, nicht aber gewissermassen uns hinter andere, hinter sogenannte Wohlgemeinte verkriechen und unter fremder Flagge in den Kampf ziehen. Wenn man der Lehrerschaft unbegrenztes Vertrauen entgegenbringt, dann muss man ihr auch die Kraft zumuten, ihre Interessen *selbst* zu vertreten. Der Name Schulverein ist also zu weit gefasst, zu schwächlich. Wenn wir die idealen Ziele, die in § 2 angedeutet sind, zu erreichen suchen, so ist damit auch der Schule gedient, ohne uns in der Allgemeinheit eines »Schulvereins« zu verlieren. Heutzutage, da alle Berufsarbeiter sich *unter sich* organisieren, ist es wahrlich nicht an dem, sich an andere, deren Interessen gar oft den unsern zuwiderlaufen, anzulehnen.

Einige Konferenzen (Davos-Klosters, Vorderprätigau und Münsterthal) proponierten sodann Urabstimmung über den vorliegenden Statutenentwurf, worauf der Vorstand nicht eingehen kann. Zur Zeit sind die gegenwärtigen Statuten in Kraft, die allerdings nichts sagen über die Statutenrevision und darauf bezügliche Abstimmungen. Dagegen besitzen wir in unserm Vereinsleben Präcedenzfälle, die als Norm gelten können auch für unser diesmaliges Vorgehen.

Die ersten Statuten, die sich der reorganisierte Bündnerische Lehrerverein im Jahr 1883 gab, wurden endgültig von der Generalversammlung angenommen. Und als im Jahr 1896 die erste Revision durchgeführt wurde, da war es abermals die Generalversammlung, die das letzte Wort sprach. Wie sollte man nun heute

auf einmal ohne weiteres einen ganz neuen Abstimmungsmodus anwenden, der allerdings in einem Entwurfe vorgeschlagen wird, bisher aber nie Gültigkeit hatte? Bis jetzt war die Generalversammlung oberste Instanz in der »Gesetzgebung«, nachdem allerdings die Sektionen vorher konsultiert worden, was ja auch diesmal geschah. Wie der Entwurf zeigt, bemühte sich der Vorstand, all' den Wünschen, die von der Mehrheit derselben vorgebracht wurden, gerecht zu werden, sodass der Demokratie, ganz abgesehen davon, dass dies der einzig legale Weg ist, durchaus Genüge geschieht. Der Vorstand ist also der ganz entschiedenen Ansicht, die diesjährige Generalversammlung erledige die Frage *definitiv* bis auf die eingangs erwähnten Bestimmungen betreffend Reiseentschädigung etc.

Die Konferenz Münsterthal machte dem Vorstande scharfe Vorwürfe, dass er den Statutenentwurf des Herrn Pfr. Pünchera nicht den Sektionen zur Kenntnis brachte.

Darauf ist folgendes zu erwidern:

Die Konferenz Münsterthal stellte in ihrem Schreiben an die Generalversammlung in Davos die Begehren: »Der in Bereitschaft stehende Oberengadiner Statutenentwurf soll neben dem Berner Entwurf in die Umfrage aufgenommen werden.« Ferner:

a) An Stelle der Generalversammlung soll eine Delegiertenversammlung treten mit Verhältnis nach dem Engadiner Entwurf.

b) Der § 8 der alten Statuten soll nicht wieder in die neuen Statuten aufgenommen werden. Dem Vorstand soll kein Überprüfungsrecht an Konferenzeingaben zukommen; er soll dieselben *tale quale* an die Konferenzen leiten.

c) Schaffung eines offiziellen Vereinsorgans.«

Der Vorstand erbat sich daraufhin vom Präsidenten der Oberengadiner Konferenz Kundgabe der gefassten Beschlüsse, um sie, den Wünschen der Münsterthaler entsprechend, den Sektionen zur Kenntnis zu bringen. Sobald der Bericht vom Oberengadin einging, wurde das Zirkular erlassen und dieses *tale quale* abgedruckt.

Damit war dem Gesuche der Münsterthaler vollauf entsprochen; denn sie verlangten Bekanntgabe des *Oberengadiner Entwurfes* und nicht der nur zum Teil acceptierten Vorlage Pünchera. Trotzdem beklagen sich nun die Münsterthaler in ihrem Konferenzbericht bitter darüber, dass nicht der Entwurf des Herrn Pfarrer Pünchera neben dem Berner Entwurf in Umfrage gesetzt wurde. Die Vorwürfe, die sie dem Vorstand darob machen, sind



um so unbegreiflicher, als die Münsterthaler am 8. Januar noch selbst nicht wussten, ob der Entwurf Pünchera an die Konferenzen ausgeschrieben werden dürfe, und den Vorstand deshalb ersuchten, mit der Umfrage noch zuzuwarten.

Zu dieser Angelegenheit noch einige Bemerkungen im allgemeinen.

Der Berner Entwurf wurde im vorigen Jahresbericht regelrecht in Umfrage gesetzt. Da hätte es im Grunde eigentlich absolut nicht in der Verpflichtung des Vorstandes gelegen, die jeweiligen diese Frage betreffenden Beschlüsse und Begehren der einzelnen Konferenzen mittelst Zirkular zur Kenntnis zu bringen. Stets wurde es so gehalten, dass der nächstfolgende Jahresbericht die Kundgebungen der Sektionen sichtete und in objektiver Zusammenstellung zur Kenntnis der Mitglieder, sowie der Generalversammlung brachte. Das ist auch diesmal geschehen und dürfte dem Charakter der Umfrage, wie sie bisher aufgefasst wurde, durchaus entsprechen. Wohin würde das auch führen, wenn die jeweilige Stellungnahme der einzelnen Sektion besonders mittels Spezial-Zirkular kund zu geben wäre?

Der Vorstand weist also jeden bezüglichlichen Vorwurf entschieden zurück und hat selbstverständlich nie daran gedacht, »diese Oberengadiner Konferenz«, wie es im Schreiben der Münsterthaler heisst, irgendwie als »übergeordnet« anzusehen.

Dies einige Bemerkungen zu der Berichterstattung und dem vorgelegten Statutenentwurf.

Wir gestehen, dass wir nicht der Meinung sind, das Wohl und Wehe des Bündnerischen Lehrervereins hänge in erster Linie von den Statuten ab. Sie sind nötig, unentbehrlich, aber immer nur tote Gesetze, die nichts vermögen, wenn es unserer Körperschaft, unsern Vereinen, jedem Einzelnen am rechten Geiste der Solidarität, am stets jung erhaltenden Idealismus fehlt. Nicht derjenige hat für das Wohl des Standes am meisten gethan, der die grösste Zahl von Paragraphen zu Papier bringt, sondern der, der mit Hintansetzung eigenen Vorteils, durch Opfer an Zeit und Arbeit sich bemühte, das Wohl des Standes zu fördern, immer da war, wenn die Interessen desselben es verlangten. Dass wir in Graubünden in dieser Hinsicht noch grosse Fortschritte machen können und müssen, gibt nur der nicht zu, der aus irgend einem Grunde nicht sehen will. Dies nicht immer und immer wieder



zu betonen, wäre sicherlich ein Fehler; denn die Erkenntnis des Übels ist auch in derlei Dingen die erste Bedingung zur Besserung.

Nie vergesse man auch im Schoosse des Bündnerischen Lehrervereins: »*Der Geist ist's, der lebendig macht; der Buchstabe aber tötet!*«

---



## Entwurf

von

### Statuten für den Bündnerischen Lehrerverein.

---

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Die Lehrerschaft des Kantons Graubünden verbindet sich auf Grund nachstehender Statuten zu einem Bündnerischen Lehrerverein.

##### § 2.

Der Bündnerische Lehrerverein bezweckt eine geschlossene Organisation der Lehrerschaft zur Verteidigung ihrer idealen und materiellen Interessen,

##### § 3.

Mitglied des Vereins ist, wer den Jahresbericht kauft. Der Abonnementspreis hiefür beträgt Fr. 1. 50.

##### § 4.

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab, und zwar in der Regel im Laufe des Monats November. Den Ort bezeichnet jeweilen der Centralvorstand. Dabei ist jedoch auf möglichst gleichmässige Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile Bedacht zu nehmen. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn fünf Sektionen oder 80 Mitglieder des Bündnerischen Lehrervereins ein bezügliches Gesuch stellen, oder der Centralvorstand eine solche von sich aus als wünschbar ansieht.